

ist untersagt. Eine zweckwidrige, d. h. vertragswidrige Verwendung der Kreditmittel gibt dem Kreditinstitut das Recht zur sofortigen Kündigung des Kreditvertrags und damit zur Rückforderung ausgereicherter Kreditmittel. Diese strenge Zweckbindung des Kredits ergibt sich aus seiner Funktion.

b) Der Kreditbetrag kann als bestimmter Geldbetrag oder auch als Kredit bis zu einem Höchstbetrag vertraglich vereinbart werden. Typisch für Kredite mit einem bestimmten Geldbetrag sind z. B. Kreditverträge zur Finanzierung des Kaufs von Eigenheimen, da hier dem Kreditvertrag ein Kaufvertrag zugrunde liegt, der maßgebend für die Kredithöhe ist. Kreditverträge mit einem Höchstbetrag sind typisch für die Kreditierung von Konsumgütern. Bei den Krediten für junge Eheleute ist z. B. festgelegt, daß für die Finanzierung von Wohnungsausstattungen ein Kredit in Höhe bis zu 5 000 M aufgenommen werden kann. Auch bei den Teilzahlungskrediten (vgl. § 141 ZGB) handelt es sich in der Regel um Kredite bis zu einem Höchstbetrag, da beim Kauf mehrerer Gegenstände auf der Grundlage eines Kreditvertrags die Betragshöhe nicht exakt von vornherein zu ermitteln ist, so daß nach den geplanten Käufen fast immer eine gewisse Restkreditsumme übrig bleibt.

c) Die Eigenmittelbeteiligung, d. h. die Beteiligung des Kreditnehmers an der Finanzierung der zu kreditierenden Maßnahmen mit eigenen Mitteln, ist ein wesentlicher Bestandteil der Kreditbedingungen und damit des Kreditvertrags. Dabei wird die Eigenmittelbeteiligung hinsichtlich ihrer Höhe differenziert zwischen 0 bis 25 Prozent des Gesamtwertumfangs der zu kreditierenden Maßnahme festgelegt. Bei Krediten an junge Eheleute wird z. B. keine Eigenmittelbeteiligung gefordert, weil es ihnen im allgemeinen nicht möglich war, vor der Ehe größere Ersparnisse anzusammeln. Gleichzeitig sollen den jungen Eheleuten durch den Kredit günstige materielle und finanzielle Startbedingungen für die Ehe geschaffen werden.

d) Der Zinssatz für Kredite an Bürger bewegt sich zwischen 0 bis 6 Prozent. Ähnlich wie bei der Eigenmittelbeteiligung ist die Höhe des Zinssatzes ein Stimulierungsfaktor, der insbesondere auch sozialökonomischen Aspekten Rechnung trägt.

Welche Erbordnungen kennt die gesetzliche Erbfolge und wer ist zum Erben berufen?

Die gesetzliche Erbfolge kennt 3 Erbordnungen:

- die 1. Ordnung — Ehegatte und Nachkommen (Kinder bzw. Enkelkinder usw.) des Erblassers (§ 365 Abs. 1 u. 2 ZGB),
- die 2. Ordnung — Eltern des Erblassers und deren Nachkommen (§ 367 Abs. 1 ZGB),
- die 3. Ordnung — Großeltern des Erblassers und deren Nachkommen (§ 368 Abs. 1 ZGB).

Sind keine Erben bis zur 3. Ordnung vorhanden, ist der Staat gesetzlicher Erbe (§ 369 Abs. 1 ZGB).

Der Ehegatte gehört als gesetzlicher Erbe stets und ausschließlich zur 1. Ordnung. Ehegatten- und Verwandtenerbfolge sind hier zusammengefaßt und stellen eine Einheit dar. Diese verdeutlicht die Gemeinschaft der dem Erblasser zumeist am nächsten stehenden Angehörigen.

Die Verwandtenerbfolge baut auf einer bestimmten Reihenfolge auf. Nähere Verwandte werden grundsätzlich vor den entfernteren berufen. Solange ein Erbe einer vorhergehenden Ordnung lebt, sind Verwandte der nachfolgenden Ordnung nicht zum Erbe befugt. Ist z. B. in der 2. Ordnung ein Halbbruder des Erblassers vorhanden, erbt dieser vor den Großeltern des Erblassers (3. Ordnung).

Das gilt nicht, wenn das Gesetz etwas anderes bestimmt. Das ist z. B. dann der Fall, wenn alle Erben der 1. Ordnung die Erbschaft ausschlagen; dann sind Verwandte der 2. Ordnung zur Erbfolge berufen.

Dem z. Z. des Erbfalls lebenden Nachkommen gebührt der Vorrang gegenüber seinen eigenen Nachkommen. Die

entferntere Generation wird stets von der dem Erblasser näherstehenden Generation ausgeschlossen. Es gelangt also nur die dem Erblasser nächststehende Generation zur Erbfolge. Beispielsweise schließt ein lebender Sohn des Erblassers seine eigenen Kinder (Enkelkinder des Erblassers) von der Erbfolge aus. Diese Folge tritt nur dann nicht ein, wenn der Sohn die Erbschaft ausgeschlagen hat (§ 404 ZGB) oder der seltene Fall einer Erbnunwürdigkeitserklärung vorliegt (§ 408 ZGB).

Für die 2. Ordnung gilt: Die lebenden Eltern des Erblassers schließen die voll- und halbbürtigen Geschwister des Erblassers aus. Zur Erbfolge gelangende Geschwister schließen deren Kinder (Neffen u. Nichten des Erblassers) aus.

Für die 3. Ordnung gilt: Lebende Großeltern schließen deren Nachkommen (Onkel u. Tanten des Erblassers) aus. Gelangen letztere zur Erbfolge, schließen sie ihre Kinder (Cousins u. Cousinen des Erblassers) aus.

Wer kann ein Testament errichten und was ist dabei zu beachten?

Grundsätzlich kann jeder Bürger ein Testament errichten. Die Testamentserrichtung erfordert Volljährigkeit und Handlungsfähigkeit (§§ 49, 52 ZGB). Testamente, die während der Dauer einer Entmündigung errichtet wurden, sind nichtig (§ 52 Abs. 2 u. 3 Satz 1 ZGB). Nichtig sind auch Testamente von Personen, die in einem die Entscheidungsfähigkeit ausschließenden Zustand errichtet wurden (§ 52 Abs. 3 Satz 2 ZGB).

Ein Testament kann vom Erblasser nur persönlich errichtet werden. Auch die Rücknahme des Testaments aus der Verwahrung beim Staatlichen Notar hat persönlich zu erfolgen (§ 24 Abs. 3 NotG). Eine Vertretung ist nicht zulässig.

Der Nichtverfügung gleichzustellen ist die nicht wirksame Verfügung. Bei Vorliegen eines formungültigen Testaments oder eines Testaments, das aus anderen Gründen nichtig ist, tritt, wenn kein früheres gültiges Testament existiert, die gesetzliche Erbfolge ein (§ 375 Abs. 3 ZGB).

Die Befugnis zur Testamentserrichtung schließt die rechtliche Möglichkeit zur inhaltlichen Gestaltung des Testaments ein, und zwar durch Erbeinsetzung oder Ausschluß von der Erbfolge, Vermächtnis, Auflage, Teilungsanordnung, Bestimmung von Ersatzerben und Einsetzung eines Testamentsvollstreckers.

Weder die Teilungsanordnung noch das Vermächtnis bewirken den Übergang des Eigentums an einzelnen Gegenständen des Nachlasses auf bestimmte Erben oder Bedachte. Die Teilungsanordnung drückt den Willen des Erblassers in bezug auf die Nachlaßteilung aus; von ihr kann lediglich im Einverständnis aller Miterben abgewichen werden. Der Erwerb des Eigentums an einzelnen Gegenständen durch die jeweiligen Miterben erfolgt durch Vereinbarung aller Erben (vgl. z. B. für bewegliche Sachen § 26 Abs. 1 ZGB, für Grundstücke und Gebäude § 26 Abs. 2 i. V. m. §§ 285, 297 ff. ZGB, für Sparbücher § 240 Abs. 3 ZGB) oder durch notarielle Entscheidung nach § 427 ZGB.

**OMR Prof. Dr. sc. med. Wolfgang Dfirwald:
Gerichtliche Medizin**

*Verlag Johann Ambrosius Barth, Leipzig 1981
321 Seiten; EVP (DDR): 26 M*

Dieses Studentenlehrbuch behandelt das gerichtsmedizinische Wissen, das der praktisch tätige Arzt sowohl für die eigene Berufsausübung als auch für eine Zusammenarbeit mit dem gerichtsmedizinischen Sachverständigen benötigt.

Dem Kriminalisten, Staatsanwalt und Richter gibt das Buch durch seine allgemeinverständliche Abfassung konkrete Hilfe bei der Orientierung über gerichtsmedizinische Untersuchungsmöglichkeiten zur Sicherung und Bereitstellung von Beweismaterial.